

FAST-FIT MERLISCHACHEN

STATUTEN

- 1. Name und Sitz** Unter dem Namen „Fast-Fit Merlischachen“ besteht in Merlischachen ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2. Zweck** Der Verein fördert das Turnen in Merlischachen durch ein zeitgemässes Angebot von Kursen. Er unterstützt die Aktivitäten der Fasnachtsgruppe KiFa Merlischachen und beteiligt sich aktiv am Merlischacher Dorfleben.
- 3. Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Beteiligung an Vereinsaktivitäten sowie Entrichten des Mitgliederbeitrages. Bei Nichterfüllung dieser beiden Anforderungen erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.
- Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 4. Mitgliederbeitrag** Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und richtet sich nach dem jeweiligen Kursangebot und den Vereinsaktivitäten. Der Vorstand unterbreitet der Versammlung den Mitgliederbeitrag, welcher an der GV von der Mehrheit der Mitglieder angenommen werden muss.
- 5. Organe des Vereins** Die Organe des Vereins sind
- a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Fasnachtsgruppe KiFa Merlischachen
 - d. Die Revisionsstelle
- 6. Mitgliederversammlung** Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Verlauf des 1. Quartals statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - f) Kenntnisnahme des Mitgliederbeitrages
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

7. Statutenänderung

Jede Statutenänderung braucht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, Wiederwahlen sind möglich. Es ist nur ein Austritt pro Jahr möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber, was bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selber verteilt, die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt. Der Vorstand hat in alle Geschäfte Einsicht und hat die Vollmacht zu Einzelunterschrift.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, SMS und dergleichen) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Pro Jahr ist nur ein Austritt möglich

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.1.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.